

Tennisclub Grünsfeld e.V.

Satzung

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tennisclub Grünsfeld e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Grünsfeld und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tauberbischofsheim eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes und des Badischen Tennisverbands. Ihre Bestimmungen sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich, sofern sie zwingendes Recht und unabdingbar sind.

II. Vereinszweck und Vereinsvermögen

1. Der Tennisclub Grünsfeld e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
2. Zweck des Vereins ist die Ausübung des Tennissports und dazu dienlicher sonstiger sportlicher Betätigung, die Förderung der Jugend sowie die Errichtung und Erhaltung der notwendigen Sportanlagen.
3. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto, Telefon, die Übungsleiterentschädigung nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz oder die Aufwandspauschale für Funktionsträger nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz.
Die Höhe des Aufwendungssatzes wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt.
Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pausch- und Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz bis auf die Höhe dieser Beträge maximal begrenzt.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Das Vereinsmitglied hat keinen Anteil am Vereinsvermögen. Ein Mitglied kann auch bei seinem Ausscheiden keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen anteilig beanspruchen.
7. Etwaige Gewinne aus Vereinseinnahmen, gleich welcher Art, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
8. Bei Auflösung oder Zweckänderung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks geht das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Grünsfeld mit der Verpflichtung, es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen sportlichen Zwecken zu verwenden.

III. Mitgliedschaft

Jeder kann Mitglied werden.

Es gibt folgende Arten von Mitgliedschaft:

1. Ehrenmitglieder
2. aktive Mitglieder
3. passive Mitglieder

zu 1) Personen, die sich um den Verein oder den Sport besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds und die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten. Sie genießen Beitragsfreiheit.

zu 2) Aktive Mitglieder haben alle Rechte, die sich aus der Satzung und dem Vereinszweck ergeben. Sie müssen dem Verein gegenüber die sich aus der Satzung und dem Vereinszweck ergebenden Pflichten erfüllen.

zu 3) Passive Mitglieder sind Mitglieder mit allen Pflichten und Rechten, außer am Spielbetrieb des Vereins teilzunehmen. Sie können uneingeschränkt an den geselligen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

IV. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Die Aufnahme ist durch schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen. Das Aufnahmegesuch eines jugendlichen Mitglieds unter 18 Jahren muss von dessen gesetzlichem Vertreter unterzeichnet sein.
2. Über jede Aufnahme sowie über eine allgemeine Aufnahmesperre entscheidet der Vorstand.

V. Beiträge und Aufnahmegebühr

1. Aufnahmegebühr und Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Zahlung erfolgt jeweils für das Geschäftsjahr im voraus.
2. Mitglieder, die mit ihren Zahlungsverpflichtungen im Rückstand sind, haben bis zur vollständigen Zahlung keinen Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
3. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, dass außer den Beiträgen eine zusätzliche Umlage erhoben wird, wenn die finanzielle Lage des Vereins dies erfordert.

VI. Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Jede Art von Mitgliedschaft erlischt
 1. durch Tod
 2. durch Austritt
 3. durch Ausschluss
 4. durch Auflösung des Vereins
2. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist bis spätestens 30.09. des betreffenden Jahres dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Rechte und Pflichten des Mitglieds erlöschen mit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem der Austritt rechtswirksam wird.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Zwecke des Vereins oder die Vereinskameradschaft verstößt, wenn es das Ansehen und die Belange des Vereins schädigt. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand; er teilt dem betroffenen Mitglied seine Entscheidung mit Begründung schriftlich mit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu schriftlicher oder mündlicher Stellungnahme zu geben. Eine Berufung beim Ehrenrat ist möglich, nicht aber bei der Mitgliederversammlung. Die Entscheidung des Ehrenrats ist endgültig.

VII. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. Ehrenrat
4. die Organe der Jugendabteilung

VIII. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 3. Schriftführer
 4. Kassierer
 5. Platzwart
 6. Sportwart
 7. Jugendsportwart
 8. Vorsitzender des Vergnügungsausschusses
 9. Pressewart
 10. Clubheimwart

2. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er beruft Vorstands- und Mitgliederversammlungen ein und führt den Vorsitz. Er leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung und des Vereinszwecks. Der 2. Vorsitzende ist ständiger Stellvertreter des 1. Vorsitzenden.
3. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung und die Aufgabenverteilung. Diese sollen schriftlich festgehalten werden.
4. Der Vorstand kann einzelne Vereinsmitglieder mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betrauen (z.B. Betreuung der Wettkampfmannschaften, Jugendvertretung, Organisation von Vergnügungen, Breitensport etc.).
5. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder jeweils für zwei Jahre. Sie wählt nach zwei Jahren (bei der Gründung nach drei Jahren) den 2. Vorsitzenden, den Kassierer, den Sportwart, den Vorsitzenden des Vergnügungsausschusses und den Clubheimwart. Nach zwei Jahren werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, der Platzwart, der Jugend-sportwart und der Pressewart gewählt.
6. Gewählt werden kann jedes stimmberechtigte Mitglied des Vereins. In der Versammlung nicht anwesende Mitglieder können nur dann gewählt werden, wenn sie im voraus dem Vorstand eine schriftliche Erklärung zur Annahme im Falle der Wahl abgegeben haben.
7. Die Wahl kann durch Akklamation stattfinden; werden für einen Posten mehrere Vorschläge eingebracht, so ist die Wahl geheim. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
8. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit ein Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Wahrnehmung des Postens beauftragen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl einberufen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
10. Die Platzordnung bedarf zur Änderung lediglich eines Vorstandsbeschlusses, über den in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung abzustimmen ist.

IX. Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft alljährlich in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres die ordentliche Mitgliederversammlung ein.
2. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 1. Geschäftsbericht des Vorstands
 2. Rechenschaftsbericht des Kassierers
 3. Bericht der Kassenprüfer
 4. Entlastung des Vorstands
 5. Neuwahlen, wenn solche anstehen
 6. Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren oder Sonderleistungen, wenn Änderungen vorgesehen sind
 7. Bei geplanten Satzungsänderungen deren wesentlicher Inhalt
 8. Verschiedenes
3. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder; stimmberechtigt jedoch nur Mitglieder ab 18 Jahren. Nur anwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht ausüben.
4. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit durch Satzung oder Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung, der Änderungen der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, in dem alle Beschlüsse wörtlich festgehalten werden und das von sämtlichen teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfall von den übrigen Mitgliedern in der Reihenfolge in VIII. 1.
8. Die Mitgliederversammlung wird mindestens 3 Wochen vor den Versammlungstag durch Pressebekanntmachung und Aushang unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Anträge der Mitglieder müssen spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag beim Vorstand schriftlich eingehen. Bei nicht Einhaltung der Frist kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit den Antrag, sofern er keine Satzungsänderung zum Inhalt hat, zulassen.

X. Außerordentlich Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Vorstandsbeschluss einberufen werden. Wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen dies beantragt, muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Formen und Fristen gelten wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

XI. Ehrenrat

Dem Ehrenrat gehören die drei ältesten Mitglieder des Vereins an, sofern sie nicht im Vorstand sind. Sie dürfen nicht an Verhandlungen des Ehrenrats teilnehmen, wenn sie befangen sind.

XII. Organe der Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilung gibt sich selbst eine Jugendordnung und bestimmt darin Ihre Organe.
2. Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

XIII. Kassenprüfer

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt, welche das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie haben das Recht, vom Vorstand Auskunft zu verlangen und Unterlagen einzusehen, soweit dies zur genauen Kassenprüfung erforderlich ist.

XIV. Haftung

Der Verein haftet nicht für Unfälle, welche auf dem Tennisgelände den Mitgliedern zustoßen, oder für Diebstähle, die auf dem Gelände einschließlich Gebäuden vorkommen.

XV. Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit durch namentliche Abstimmung. Dabei muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Kommt nicht die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zusammen, so ist spätestens ein Monat danach eine weitere Versammlung einzuberufen, in der 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen können.

Grünsfeld, den 10. Oktober 1990

Der Vorstand